

Bekanntmachung

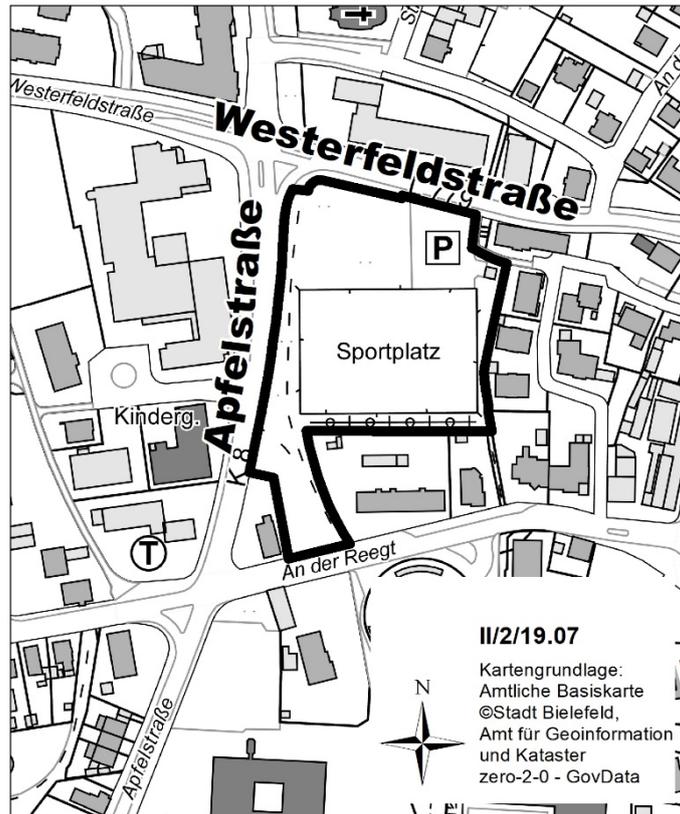
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 beschlossen, den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“** für das Gebiet nördlich der Straße An der Reegt, östlich der Apfelstraße, südlich der Westerfeldstraße sowie westlich der Flurstücke 2726, 2727 und 1547 – Stadtbezirk Schildesche – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Nordosten zu erweitern. Ferner hat der Ausschuss diesen Bebauungsplan als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage zur Errichtung des Ersatzneubaus der Martin-Niemöller-Gesamtschule in Schildesche. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Schulneubau der Stufen 7-13 sowie der Stadtteilbibliothek auf der Basis eines Wettbewerbsergebnisses geschaffen werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- *Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18.05.2021 im Nordosten erweitert. Für die genaue Abgrenzung ist die im Bebauungsplanentwurf eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.*
- *Der Bebauungsplan Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“ für das Gebiet nördlich der Straße An der Reegt, östlich der Apfelstraße, südlich der Westerfeldstraße sowie westlich der Flurstücke 2726, 2727 und 1547 wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.*
- *Parallel zur Veröffentlichung im Internet sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*
- *Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 9. Oktober bis einschließlich 10. November 2023

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags 8-15 Uhr, dienstags und mittwochs 8-17 Uhr, donnerstags 8-18 Uhr sowie freitags von 8-13.30 Uhr.

Der Beschluss, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an Bauamt@bielefeld.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 21. SEP. 2023

Clausen
Oberbürgermeister